

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Vertragsschluss und Form	2
§ 3 Lieferung	3
§ 4 Materialbeschaffenheit, Kölner Abkommen, Lieferausschluss	3
§ 5 Preise, Zahlungsbedingungen	5
§ 6 Freistellung und Erstattung von Mehrkosten	6
§ 7 Eigentumsvorbehalt	7
§ 8 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte	7
§ 9 Rügepflicht und Selbstvornahmerecht	8
§ 10 Kündigung und Rücktritt	8
§ 11 Haftung	8
§ 12 Verjährung	9
§ 13 Versicherung bei Dienstleistungen	9
§ 14 Änderungsvorbehalt	9
§ 15 Datenschutz	9
§ 16 Geheimhaltung	9
§ 17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand	10
§ 18 Schlussbestimmungen	10

Wenden Sie sich bei Fragen gerne an uns per eMail oder telefonisch.

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für die Vertrags- und Geschäftsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und der ROHAL GmbH (nachfolgend „ROHAL“) im Rahmen des Einkaufs, sofern die AEB gegenüber einem Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen verwendet werden.
2. Diese AEB gelten insbesondere für den Einkauf und/oder die Lieferung von den im Einkaufsvertrag näher bezeichneten Waren, unabhängig davon, ob der Verkäufer die Waren selbst erzeugt oder bei Zulieferern einkauft. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass die ROHAL in jedem Einzelfall auf sie hinweisen muss.
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die ROHAL ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und die ROHAL nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Vertragsschluss und Form

1. Eine Bestellung der ROHAL gilt mit schriftlicher Bestätigung des Verkäufers als verbindlich. Die Annahme ist unter Angabe der Bestellnummer innerhalb einer Frist von 2 Werktagen durch den Verkäufer zu bestätigen. Eine verspätete Annahme des Verkäufers gilt als neues Angebot. Angebote des Verkäufers gelten nur bei schriftlicher Erklärung durch ROHAL als angenommen. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor der Annahme hinzuweisen, andernfalls gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
 2. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind in Textform abzugeben.
 3. Vorrangige Individualabreden, Nebenabreden sowie nachträgliche Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
-

§ 3 Lieferung

1. Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurden, bestimmt ROHAL die Empfangsstelle für die Lieferung. Erfolgt durch ROHAL keine ausdrückliche Bestimmung, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz der ROHAL zu erfolgen. Der Lieferant hat sich die Belieferung der angegebenen Empfangsstelle sowie das Datum der Lieferung schriftlich bestätigen zu lassen. Der jeweilige Bestimmungsort ist der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
2. Der Verkäufer ist verpflichtet, ROHAL vorab über die Lieferung mit Angabe der Vertragsnummer, der Menge und der genauen Materialbezeichnung in Kenntnis zu setzen und sämtliche für die amtliche Behandlung erforderlichen Begleitpapiere bereitzustellen. In allen Versandpapieren müssen insbesondere die genaue Sortenbezeichnung, die Bestellnummer, das Liefergewicht und die Empfangsstelle angegeben werden.
3. Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Materialeingang bei der Empfangsstelle. Dies gilt auch für alle Versandpapiere und Bescheinigungen, die zur Erfüllung der Lieferpflichten erforderlich sind. ROHAL ist nicht zur Entgegennahme von Teillieferungen oder Lieferungen vor dem Liefertermin verpflichtet. Sofern keine Lieferfrist in der Bestellung angegeben oder anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 4 Wochen ab Vertragsschluss. Der Verkäufer ist verpflichtet ROHAL unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten aller Voraussicht nach nicht einhalten kann.
4. Der Verkäufer muss Sistierungen gegen sich gelten lassen. Die Sistierungen können von ROHAL schriftlich, telefonisch oder in anderer geeigneter Form (z.B. per E-Mail) mitgeteilt werden.

§ 4 Materialbeschaffenheit, Kölner Abkommen, Lieferausschluss

1. Die Waren sind handelsüblich und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften anzuliefern, ordnungsgemäß zu deklarieren und müssen die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten insbesondere diejenigen Produktbeschreibungen, die durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung Gegenstand des jeweiligen Vertrages geworden sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden.

2. Es darf keine Vermischung verschiedener Sorten von Rohstoffen, Schrotten, Wertstoffen, deklassierten Stahlprodukten, Abfällen und ähnlichen Materialien vorgenommen werden.
3. Gibt der Verkäufer eine Erklärung über den Ursprung der Ware ab, ist er verpflichtet, die Überprüfung der Ursprungsnachweise durch die zuständigen Behörden zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuelle erforderliche Bestätigungen beizubringen.
4. Der Verkäufer gibt bei der Neuaufnahme von Lieferungen, ansonsten jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, eine schriftliche Erklärung ab, mit welcher er garantiert, dass die Ware bei sämtlichen Lieferungen auf das Vorhandensein von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen, geschlossenen Hohlkörpern und radioaktiven Stoffen geprüft worden ist und frei von sonstigen umwelt- und gesundheitsgefährdenden Stoffen, insbesondere von Lithium-Ionen-Akkumulatoren, sowie von ionisierender Strahlung, die über die natürliche Eigenstrahlung hinausgeht, ist. Prüfungen müssen gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie mit Messanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, durchgeführt werden. Auf Verlangen von ROHAL sind die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen, die die Freiheit der gelieferten Ware von den oben genannten Stoffen nachweisen, vorzulegen. Schrott aus delaborierter Munition darf auch bei Vorliegen der entsprechenden Unbedenklichkeitsbescheinigung nur nach vorheriger Vereinbarung mit der ROHAL geliefert werden.
5. Von der Lieferung ausgeschlossen sind „Gefährliche Stoffe“ (insbes. Explosionsgefährlich, entzündlich, brandfördernd, ätzend, giftig, krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend, erbgutverändernd, gesundheitsschädlich, reizend, sensibilisierend und umweltgefährlich), gebrauchte Katalysatoren, Batterien, insbesondere Lithium-Ionen-Akkumulatoren, Hohlkörper und freie Flüssigkeiten (z.B. Öl und Wasser). „Alveolen gängige“ und einatembare Stäube dürfen nur geliefert werden, wenn dies ausdrücklich vorher schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde.
6. Abweichend von § 4 Nr. 5 dieser AEB dürfen gefährlicher Abfall, Gefahrstoffe sowie Gefahrgut geliefert werden, wenn dies ausdrücklich vorher schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde. Bei Lieferung von gefährlichem Abfall, Gefahrstoffen oder Gefahrgut sind die dazu erforderlichen Dokumente zu erstellen und Kennzeichnungen anzubringen. Geliefertes Material (z.B. Schrott) muss für die Weiterverarbeitung geeignet sein und darf keine schädlichen Bestandteile enthalten. Es ist ausschließlich das vereinbarte Material zu liefern. Abweichende Sortenbeimischungen oder sonstige Abweichungen sind mit ROHAL abzustimmen und die Zustimmung ist schriftlich einzuholen.

7. Innerhalb der Betriebe der ROHAL dürfen Gefahrstoffe nur nach Abstimmung mit der ROHAL eingesetzt werden und müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein. Personen, die in Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers auf dem Betriebsgelände der ROHAL tätig sind, haben die Anordnungen der ROHAL und die Bestimmungen der Betriebsordnung der ROHAL einzuhalten.
8. ROHAL ist berechtigt, die Annahme von Lieferungen, in denen die oben genannten Störstoffe bzw. Strahlungsbelastungen gefunden wurden, zu verweigern und Schadensersatz für schädliche Materiallieferungen zu verlangen. Ferner hat der Verkäufer für die Entsorgung des nicht konformen Materials die Kosten zu tragen.

§ 5 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Die in der Bestellung bzw. im Einkaufsvertrag ausgewiesenen Preise und/oder Preisformeln sind bindend und gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, für die Lieferung „frei Empfangsstelle“. In den ausgewiesenen Preisen sind alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung, Zölle und sonstige Abgaben) enthalten.
2. Die Vereinbarung über eine Rechnungslegung durch den Verkäufer oder eine Gutschrifterstellung durch die ROHAL bleibt dem Einkaufsvertrag vorbehalten. Sofern im Vertrag keine Vereinbarung getroffen wird, erfolgt die Abrechnung, unter Berücksichtigung eventueller Weigerungs- und sonstiger Kosten, im Gutschriftverfahren.
3. Änderungen von Bankverbindungen sind unverzüglich mitzuteilen.
4. Auf Verlangen von ROHAL ist der Verkäufer verpflichtet, eine aktuelle Bankbescheinigung über sein Konto vorzulegen.
5. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Rechnungslegung durch den Verkäufer bzw. Gutschrifterstellung durch ROHAL auf der Grundlage des Empfangsgewichts, das auf einer geeichten Waage an der Empfangsstelle festgestellt wurde.
6. Zahlungen sind, sofern nicht anders vereinbart, am 30 Tage nach erfolgter Lieferung fällig. Maßgebend ist der Wareneingang an der Empfangsstelle. Lieferungen, die vor vereinbarten Lieferterminen oder Lieferfristen erbracht werden, ändern eine an die ursprünglich vereinbarten Liefertermine oder Lieferfristen gebundene Zahlungsfälligkeit nicht. Sofern die Rechnungslegung durch den Verkäufer erfolgt, ist neben dem Wareneingang, das Vorliegen einer prüffähigen Rechnung Voraussetzung für den Eintritt der Fälligkeit.

7. Eine Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank der ROHAL eingegangen ist. ROHAL haftet nicht für Verzögerungen, die durch am Zahlungsvorgang beteiligte Banken verursacht werden. Erfolgt die Zahlung innerhalb von 10 Werktagen ab Wareneingang, wird, sofern nichts anderes vereinbart ist, ein Skonto in Höhe von 2 % gewährt. ROHAL schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
8. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in der jeweils gesetzlichen Höhe gesondert in der Rechnung bzw. Gutschrift auszuweisen. Ausnahmen von der Pflicht zum Umsatzsteuerausweis sind nur bei ausdrücklichem Nachweis der fehlenden Unternehmereigenschaft durch den Verkäufer möglich.
9. Bei Abrechnungen im Gutschriftverfahren hat der Verkäufer seine Unternehmereigenschaft mit der Berechtigung zum Vorsteuerabzug der ROHAL durch vorherige Vorlage einer geeigneten Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen. Folgebescheinigungen sind jährlich vorzulegen.
10. Bei der Rechnungslegung durch den Verkäufer sind der Rechnung sämtliche Unterlagen (z.B. Wiegeschein, Abnahmeprotokoll, etc.), die zur Prüfung der vertragsgemäßen Erbringung der Lieferung notwendig sind, beizufügen.

§ 6 Freistellung und Erstattung von Mehrkosten

1. Der Verkäufer stellt ROHAL von sämtlichen Ansprüchen Dritter gegen die ROHAL frei, die insbesondere
 - a. aufgrund unrichtiger, unvollständiger, oder unterlassener Deklaration erhoben werden,
 - b. aufgrund unrichtiger Angaben des Verkäufers hinsichtlich seiner Unternehmereigenschaft gegen die ROHAL erhoben werden,
 - c. die im Zusammenhang mit der Lieferung von Material ent- bzw. bestehen, welches nicht der vereinbarten Beschaffenheit gemäß dieses § 4 entspricht,
 - d. aufgrund von Produktschäden erhoben werden, soweit die Ursache dafür im Herrschafts- und Organisationsbereich des Verkäufers liegt.
2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter oder mit von der ROHAL durchgeführten Maßnahmen ergeben.

3. ROHAL ist berechtigt dem Verkäufer insbesondere Kosten in Rechnung zu stellen,
 - a. die ihr aufgrund unrichtiger, unvollständiger, oder unterlassener Deklaration entstehen,
 - b. die ihr aufgrund von Beanstandungen aus Qualitäts- oder sonstigen Mängeln entstehenden (insbesondere Stand- oder Liegegelder),
 - c. die sich aus daraus ergeben, dass der Verkäufer falsche oder fehlerhafte Ursprungsbescheinigungen vorgelegt hat oder Nachprüfungsmöglichkeiten nicht ermöglicht hat,
 - d. die aufgrund des Auffindens von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen, geschlossenen Hohlkörpern oder Belastungen mit Radioaktivität in der gelieferten Ware oder sonstiger Abweichungen von der in diesem § 4 vereinbarten Beschaffenheit entstehen. Dies umfasst insbesondere Untersuchungs-, Aussonderungs-, Sicherstellungs-, Lagerungs-, Behandlungs- und Entsorgungskosten sowie zusätzliche Transportkosten und etwaige Bußgelder,

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Sofern nichts anderes vereinbart, erfolgt die Übereignung der Ware auf ROHAL unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 8 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

1. Der Verkäufer ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von ROHAL berechtigt, seine Forderungen gegen ROHAL abzutreten oder die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte erbringen zu lassen.
 2. Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Die ROHAL kann fällige Zahlungen zurückhalten, solange ihr Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.
-

§ 9 Rügepflicht und Selbstvornahmerecht

1. Die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht der ROHAL bzw. eines beauftragten Dritten beschränkt sich auf offensichtliche Mängel, die bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Bei Mängelfeststellung ist die Rüge dann rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Werktagen, gerechnet ab Ablieferung an der Empfangsstelle oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung durch ROHAL bzw. durch den Abnehmer der ROHAL - beim Lieferanten eingeht.
2. Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von der ROHAL gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann ROHAL den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für die ROHAL unzumutbar, bedarf es keiner Fristsetzung.

§ 10 Kündigung und Rücktritt

1. Im Falle der Vereinbarung eines Dauerschuldverhältnisses steht der Parteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund zu. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. die Durchführung der im Vertrag beschriebenen Leistungen durch gesetzliche oder untergesetzliche Bestimmungen oder durch die Anordnung einer Behörde nicht mehr zulässig ist oder untersagt wird. Dies gilt auch für den Fall, dass eine behördliche Genehmigung mit Auflagen versehen ist, denen eine der Parteien nur mit unangemessen hohem Aufwand nachkommen kann,
 - b. über das Vermögen einer Partei die Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens beantragt wird und ein Insolvenzeröffnungsgrund besteht.
2. Im Falle einer einmalig geschuldeten Leistung kann ROHAL bei Lieferverzug des Verkäufers ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, sofern der Lieferverzug auf einem erkennbaren Vermögensverfall des Verkäufers beruht.

§ 11 Haftung

ROHAL haftet nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen beruhen. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet sie nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist begrenzt, auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schadens. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt im gleichen Umfang für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der ROHAL.

§ 12 Verjährung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang, sofern gesetzlich keine längeren Fristen vorgesehen sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus nicht, solange der Dritte das Recht gegen ROHAL geltend machen kann.

§ 13 Versicherung bei Dienstleistungen

Soweit der Lieferant für ROHAL Dienstleistungen, insbesondere Lohnbearbeitungen erbringt, ist der Lieferant verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Beschädigung zu versichern, einen ordnungsgemäßen Nachweis über das Bestehen des Versicherungsschutzes innerhalb von 10 Werktagen nach Vertragsschluss vorzulegen und den Versicherungsschutz während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten.

§ 14 Änderungsvorbehalt

Änderungen dieser AEB werden dem Verkäufer in Textform bekannt gegeben und gelten als genehmigt, wenn er den geänderten AEB nicht innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe schriftlich oder in Textform widerspricht. Der Verkäufer wird hierauf bei Bekanntgabe der Änderungen gesondert hingewiesen. Im Falle eines rechtzeitigen Widerspruchs gelten die ursprünglich einbezogenen AEB fort.

§ 15 Datenschutz

ROHAL ist berechtigt, personenbezogene Daten im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung und in diesem Zusammenhang erhaltene Daten über den Verkäufer im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen.

§ 16 Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur uneingeschränkten Verschwiegenheit in Bezug auf alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei. Diese Pflicht erstreckt sich über die Laufzeit des Vertrages hinaus und beinhaltet die Unterlassung jeglicher Weitergabe, Nutzung oder Offenlegung vertraulicher Informationen an Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung. Insbesondere darf der Verkäufer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von der ROHAL mit der gemeinsamen Geschäftsbeziehung werben. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.

§ 17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen dem Verkäufer und der ROHAL gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
2. Die Vertragsparteien vereinbaren für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis den Geschäftssitz der ROHAL als Gerichtsstand. Die ROHAL ist darüber hinaus berechtigt, Klage am Erfüllungsort zu erheben.

§ 18 Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AEB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit dieser AEB im Übrigen. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt. Dies gilt entsprechend, wenn diese AEB eine Lücke aufweisen sollten.